

Bundeskanzleramt
Sektion Familie und Jugend
Abteilung VI/2 - Kinder- und Jugendhilfe
1020 Wien, Untere Donaustraße 13-15

Sachbearbeiterin: Mag. Katrin Thöndl
Tel: +43 (0)1 53 115 – 63 3225
E-Mail: katrin.thoendl@bka.gv.at

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ELTERNBILDUNG

Die gemäß § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, idF BGBl. I/136/1999 am 3. November 1999 beschlossenen Richtlinien werden durch diese neuen Richtlinien vollständig inhaltlich ersetzt.

Zielsetzung

- § 1. (1) Ziel der Elternbildungsförderung ist die Gewährleistung qualitativer Elternbildungsangebote.
- (2) Durch die Förderung der Elternbildung soll die gewaltfreie Erziehung gefördert und Schwierigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung und Partnerschaftlichkeit vorgebeugt werden.
- (3) Ein weiteres Ziel ist es, durch niederschwellige Angebote Mütter und Väter aller Bildungsschichten zu erreichen.

Gegenstand der Förderung

§ 2. Gegenstand der Förderung sind:

- (1) Angebote qualitativer Elternbildung durch gemeinnützige Einrichtungen,
- die als Veranstaltungsreihen (Tage, Abende, Wochenenden, Blockveranstaltungen) für eine gleichbleibende Teilnehmergruppe angeboten werden und durchgängige Elemente der Information, Selbstreflexion und des Erfahrungsaustausches beinhalten,
 - die mindestens für eine der fünf Lebensphasen/Altersgruppen: Schwangerschaft/Geburt, Kinder im Alter von 0-3, 3-6, 6-10 und über 10 Jahren durchgeführt werden,

- die von qualifizierten Referent(inn)en durchgeführt werden, die bei Spezialthemen von Spezialist(inn)en unterstützt werden,
- die als verpflichtendes Basisangebot alle folgenden Themenbereiche umfassen:
 1. Entwicklung des Kindes
 2. Erziehungsziele und Erziehungsstile
 3. Beziehung, Kommunikation und Partnerschaftlichkeit
 4. Umgang mit Konflikten
 5. Gesundheit (im ganzheitlichen Sinn)/Sexualität
 6. Rechtliche und ökonomische Fragen, Serviceangebote und fakultativ durch folgende Themenbereiche ausgeweitet werden können:
 7. Kindergarten, Schule und Ausbildung
 8. Kinderbetreuungsmöglichkeiten
 9. Familienkultur/Familie und Gesellschaft
 10. Freizeit
 11. Kreativität und Spiel
 12. Medien
 13. Miterzieher/innen

(2) Angebote, die einerseits der Bewerbung und zur Motivation sowie der näheren Information über die Elternbildungsveranstaltungen und andererseits der Feststellung der aktuellen Bedürfnisse und der Festlegung der Schwerpunkte dienen, etwa Einführungsabende.

- (3)
1. Weiterführende, teilnehmerorientierte Angebote zu Schwerpunktthemen, die sich während der Durchführung von Angeboten nach Abs. 1 ergeben.
 2. Elternbildungsangebote nach Abs. 1 zu Spezialthemen für einen bestimmten Personenkreis, etwa Großeltern, Stiefeltern.
 3. Elternbildungsangebote nach Abs. 1 für Eltern mit besonderen Bedürfnissen, etwa Eltern mit behinderten Kindern, Eltern mit interkultureller Herkunft.
 4. Elternbildungsangebote nach Abs. 1 mit besonderen Veranstaltungsformen, etwa Bildungsaufenthalte für Eltern gemeinsam mit ihren Kindern sowie besonders niederschwellige Elternbildungsangebote,

etwa in Betrieben oder Gaststätten.

- (4) 1. Kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit zur Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenz im Rahmen von Eltern-Kind-Gruppen mit qualifizierter Leitung.
- 2. Elternbildungsangebote zu Spezialthemen unter Berücksichtigung der aktuellen regionalen Bedürfnisse, etwa Sucht- und Gewaltprävention.
- (5) Maßnahmen der regionalen Bewusstseinsbildung in Bezug auf das jeweilige Elternbildungsangebot und zur Sicherung der Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten.
- (6) Aufgaben im Bereich der regionalen und/oder landesweiten Vernetzung.
- (7) Beiträge zur Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Referent(inn)en einschließlich Supervision.

§ 3. (1) Ausgenommen von der Förderung sind:

- 1. Angebote der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge, etwa Mutter- bzw. Elternberatung.
 - 2. Angebote, die ausschließlich der Freizeitgestaltung und Erholung dienen.
 - 3. Angebote der Erziehungs- und Familienberatung, therapeutische Angebote.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- (3) Der Förderungswerber muss die Gewähr bieten, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird vom Bundeskanzleramt, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, unter Berücksichtigung des erforderlichen Bedarfes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.
- (5) Eine allfällige Förderung kann für bereits erbrachte und / oder beabsichtigte Leistungen gewährt werden.

Förderungswerber

§ 4. Förderungen nach diesen Richtlinien können ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden.

(1) Der Förderungswerber hat das vollständig im Detail ausgefüllte **Antragsformular** samt den nachstehend angeführten Unterlagen einzubringen:

1. Bei **erstmaliger Antragstellung**: Satzungen oder Vereinsstatuten, die vereinspolizeiliche Genehmigung (Nichtuntersagungsbescheid) und den Rechnungsabschluss des Vorjahres (Bilanz oder detaillierte Gegenüberstellung seiner Einnahmen und Ausgaben mit anfänglichem und schließlichem Kontostand).
2. Bei **Antragstellungen in den Folgejahren**: Rechnungsabschluss des Vorjahres.

(2) Jede Veränderung innerhalb der Organisation (Name der Organisation, Anschrift, Rufnummer, Statutenänderung, Auflösung, Funktionärswechsel, Bankverbindung etc.) ist dem Bundeskanzleramt, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Neue Statuten oder eine neue Amtsbestätigung sind einzubringen.

(3) Der Förderungswerber muss das (die) zu fördernde(n) Vorhaben **eingehend darstellen** und dazu einen **Finanzierungsplan** vorlegen, aus dem die **Gesamtkosten**, die vom Förderungswerber bereitgestellten **Eigenmittel** und die **Höhe und der Verwendungszweck** der vom Bundeskanzleramt, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, **erbetenen Förderungsmittel** ersichtlich sind.

(4) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sind zu berücksichtigen. Veranstaltungen und Projekte, die vom Bundeskanzleramt, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, gefördert und unterstützt werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein. Diesbezügliche Nachweise sind zu erbringen.

1. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern

auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die behinderten Menschen im täglichen Leben den Zugang zu oder an der Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, behindern.

2. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den Förderwerber darstellt ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung - gesetzt werden.
3. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

(5) Mit Vorliegen eines vollständigen Ansuchens wird eine Prüfung auf Förderungswürdigkeit und –zulässigkeit vorgenommen. Nach erfolgter Prüfung wird das Ansuchen entweder abgelehnt oder es wird dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zugeleitet. Dieses Förderungsangebot kann der Förderungswerber innerhalb einer vom Bundeskanzleramt, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, vorgegebenen Frist durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, die mit dem Förderungsangebot zugeleitet wird, annehmen. Die Verpflichtungserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Organen zu unterfertigen, der Nachweis über die zeichnungsberechtigten Organe (aktuelle Amtsbestätigung, Vorstandsbeschluss) ist der Verpflichtungserklärung anzuschließen. Sollte diese Verpflichtungserklärung samt dem Nachweis der zeichnungsberechtigten Organe nicht innerhalb der vorgegebenen Frist in der Abt. 2 eingelangt sein, **gilt das Förderungsangebot als widerrufen.**

(6) Mit Annahme des Förderungsanbotes wird der in Aussicht gestellte Förderungsbetrag in einem oder in Teilbeträgen zur Anweisung gebracht.

(7) Der Förderungswerber/-empfänger verpflichtet sich,

1. bei der Durchführung von Vorhaben, der Herstellung von Druckwerken,

bei der Weitergabe der Förderungsmittel an Landesorganisationen und Endempfänger oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass das Bundeskanzleramt - Sektion Familie und Jugend, Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat. Das Logo kann in der Abt. VI/2, Franz Macho, Tel: +43 1 53 115 - 63 3244, angefordert werden.

2. die gewährten Förderungsmittel nach den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** ausschließlich für den im Zuerkennungsschreiben genannten Zweck zu verwenden.
3. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

(8) Der Förderungsempfänger hat

1. mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben unverzüglich durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
2. innerhalb einer vom Bundeskanzleramt, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, im Einzelnen jeweils festgelegten Frist die **widmungsgemäße Verwendung** des Förderungsbetrages durch Vorlage der diesbezüglichen **Originalrechnungen** und zugehörigen **Zahlungsbestätigungen (ebenfalls im Original)** nachzuweisen. Mit diesem Verwendungsnachweis ist der mit dem Förderungsangebot zugeleitete Projektbericht vollständig ausgefüllt einzubringen.

(9) Der Förderungsempfänger hat

1. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan

- entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
2. alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren,
 3. der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen,
 4. die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der Förderungsnehmer für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.
 5. Personalkosten sind grundsätzlich nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema für Bundesbedienstete bei vergleichbarer Ausbildung und vergleichbarem Dienstalter nicht übersteigen.
 6. Reisegebühren werden nur insoweit anerkannt, als sie jene der Reisegebührenvorschriften des Bundes nicht übersteigen.

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

§ 5. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der

Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie § 21 Abs. 2 Z. 6 u. 7 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Einstellung und Rückzahlung einer Förderung

§ 6. Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle, sofort zurückzuerstatten, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung

- innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
 9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten,
 10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a BeinstG nicht berücksichtigt und
 11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet worden sind.

In den Fällen der Z. 1. bis 3., 6., 8. und 9. erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur insoweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt des Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung der Rückforderung vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr.

Werden im Rahmen der geförderten Vorhaben Einrichtungen oder Geräte ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Förderungen des Bundes angeschafft, hat der Förderungsempfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes dem Bund eine dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalles bzw. der Änderung des Verwendungszweckes entsprechende Abgeltung in Geld zu erstatten, oder auf Verlangen des Bundes die betreffenden Einrichtungen oder Geräte zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Wurde die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes getätigt, ist der der Förderung entsprechende prozentuelle Anteil des Verkehrswertes dem Bund abzugelten.

Wirtschaftliche Vorteile

§ 7. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

§ 9. Die „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“, GZ 42 1050/11-V/2/04, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.